

Gewaltschutzkonzept „Wer schlägt, der geht“
**Umgang mit körperlicher und psychischer Gewalt an der
Grundschule „Albrecht Dürer“ Merseburg**

1. Präambel

Der Schutz aller Kinder und aller am Schulleben beteiligten Personen steht an unserer Schule an erster Stelle. Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle sicher und angenommen fühlen und respektvoll und friedlich miteinander umgehen. Alle Kinder und Beschäftigten haben das Recht auf einen gewaltfreien Schulalltag.

Um dieses Recht zu gewährleisten, reagieren wir auf Gewalt klar und konsequent. Dabei dient unser Handeln immer dem Schutz aller Beteiligten – sowohl der von Gewalt betroffenen Kinder als auch der Kinder, von denen Gewalt ausgeht. Maßnahmen werden stets situationsbezogen, verhältnismäßig und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls getroffen.

Vor diesem Hintergrund gilt an unserer Schule der Grundsatz: **„Wer schlägt, der geht.“**

Dieser Satz beschreibt einen klaren Handlungsgrundsatz und keine pauschale Strafautomatik. Er bedeutet, dass Kinder, die durch körperliche oder schwere psychische Gewalt andere gefährden, zunächst aus der Situation herausgenommen werden und nicht unmittelbar in der Lerngruppe verbleiben. Auf diese Weise wird die Gewalt konsequent unterbrochen und die Sicherheit aller Beteiligten wiederhergestellt. Das schafft den notwendigen geschützten Rahmen, um den Vorfall zu klären und pädagogisch aufzuarbeiten. Ziel ist es, Verantwortung zu übernehmen, weitere Gefährdungen zu vermeiden und Wege für ein künftig respektvolles und gewaltfreies Miteinander zu entwickeln.

2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für

- Unterricht
- Pausen
- Schulgelände
- Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Klassenfahrten)
- Schulbezogene digitale Räume, soweit die Schule zuständig ist

3. Formen von Gewalt

A) Körperliche Gewalt

Hierzu zählen insbesondere:

- Schlagen
- Treten

- Beißen
- Spucken
- Würgen
- Stoßen
- Festhalten
- Werfen von Gegenständen
- Kratzen
- Haare ziehen
- vorsätzliche Sachbeschädigung mit Gefährdung anderer
- Mitführen oder Einsatz gefährlicher Gegenstände

B) Psychische Gewalt

Hierzu gehören insbesondere:

- schwerwiegende oder wiederholte Beleidigungen
- Demütigungen
- Bedrohungen
- Erpressung
- Einschüchterung
- Mobbing
- Cybermobbing mit schulischem Bezug
- rassistische oder diskriminierende Äußerungen
- wiederholtes gezieltes Ausgrenzen
- sexuelle Belästigung durch Worte oder Gesten (u.a. Urinieren in der Öffentlichkeit, Entblößen der Geschlechtsteile, Berührung des Intimbereichs anderer)
- bewusste, wiederholte Provokation
- bewusstes, dauerhaftes Überschreiten der persönlichen, körperlichen Grenzen anderer

C) Eigengefährdung

Hierzu gehören insbesondere:

- körperliche Gewalt gegen sich selbst oder die Androhung dieser
- konkrete oder wiederholte Äußerungen, sich selbst verletzen oder sich etwas antun zu wollen
- Äußerungen von Suizidgedanken oder Hinweise auf suizidale Absichten
- erkennbare oder vermutete Selbstverletzungen
- Äußerungen starker Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung oder Lebensüberdruß
- auffälliger sozialer Rückzug oder eine deutliche und anhaltende Veränderung des Verhaltens, insbesondere wenn diese mit starker Niedergeschlagenheit, Ängsten oder Teilnahmslosigkeit verbunden ist

- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die auf eine erhebliche psychische Belastung oder akute seelische Krise hindeuten
- Weglaufen aus einer schulischen Situation oder der Versuch, sich der schulischen Aufsicht zu entziehen
- unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes oder Schulgeländes
- das Aufsuchen erkennbar gefährlicher Situationen oder Orte
- erhebliche Selbstgefährdung durch unkontrolliertes oder impulsives Verhalten,
- Verweigerung notwendiger Schutzmaßnahmen in einer akuten Gefährdungssituation
- sonstige Verhaltensweisen oder Äußerungen, bei denen begründete Sorge um die körperliche oder seelische Unversehrtheit des Kindes besteht

Bei Anzeichen einer möglichen Eigengefährdung gilt der Schutz des Kindes als oberstes Handlungsziel. Eigengefährdendes Verhalten wird dabei grundsätzlich nicht als Fehlverhalten im Sinne des Grundsatzes „Wer schlägt, der geht“ behandelt, sondern als mögliche Schutz- und Hilfebedürftigkeit des Kindes verstanden.

4. Grundsatz

Gewalt wird niemals toleriert.

Der Schutz des Opfers steht immer an erster Stelle.

Die Schule reagiert unmittelbar, konsequent und verhältnismäßig.

5. Prävention

Präventionsstruktur: Das Land Sachsen-Anhalt beschreibt Gewaltprävention ganzheitlich: langfristige Prävention, anlassbezogene Intervention und Nachbereitung sollen ineinandergreifen. Dieses Konzept folgt derselben Logik.

Ebene	Ziel	Beispiele
Primär	Gewalt vorbeugen	Klassenregeln, Soziallernen, Selbstbehauptung, Konfliktkompetenz, Fortbildung
Sekundär	Eskalationen früh stoppen	Deeskalation, Unterstützungssystem, Trennung, individuelle Maßnahmen
Tertiär	Wiederholung verhindern	Aufarbeitung, Rückkehrplan, Wiedergutmachung, Fallmanagement

Die Schule arbeitet konkret mit:

- Klassenregeln
- Verhaltenspläne / Tokensysteme
- Klassenrat und Schülerrat (2. bis 4. Klasse)

- Gewaltprävention
- Sozialkompetenztraining
- Streitschlichtung
- Projekte gegen Mobbing
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten
- enge Kooperation mit der Schulsozialarbeit
- Medienkompetenztraining

6. Vorgehen bei Gewalt

Stufe 1: Sofortiges Eingreifen (Ampelsystem)

Stufe	Typische Lage (Beispiele)	Ziel	Handeln
GRÜN	Unruhe, Provokation, Beleidigungen, beginnender Streit, Mobbing, wiederholte psychische Gewalt	Eskalation verhindern	Ruhig ansprechen Beruhigung der Situation klare Grenzen setzen Distanz schaffen beobachten
GELB	Drohungen, massive Beleidigungen, hohe Erregung, aggressive Annäherung	Sicherheit erhöhen	Unterstützung holen Beteiligte trennen Klasse absichern Beruhigung der Situation Reize reduzieren Klassenleitung informieren
ROT	Schlagen, Treten, Würgen, tätlicher Angriff, gefährlicher Gegenstand, akute erhebliche Gefahr	Gefahr sofort beenden	Hilfe/Alarm Abstand und Schutz Betroffene aus Gefahrenbereich Versorgung verletzter Kinder Notruf bei akuter Gefahr erforderliche und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen Schulleitung informieren

Stufe 2: Gespräch mit den Beteiligten

- Situationsschilderung
- Klärung des Sachverhalts
- Einstufung der Schwere des Vorfalls

Stufe 3: Zeitnahe Dokumentation

- Der Vorfall wird mit der entsprechenden Vorlage dokumentiert.
- Die Erziehungsberechtigten werden informiert (z.B. durch Notiz im Hausaufgabenheft, über sdui oder durch einen Anruf)

Stufe 4: Nachsorge/Konsequenz

- Eine Rückkehr soll Sicherheit herstellen und erneute Eskalation möglichst verhindern. Je nach Schwere des Vorfalls umfasst sie:
- konkrete Vereinbarung für zukünftiges Verhalten
- Wiedergutmachung, soweit sinnvoll und für die betroffene Person zumutbar
- ggf. Sitzplatz-, Pausen-, Übergabe- oder Begleitregelungen
- ggf. individueller Sicherheits-/Unterstützungsplan
- festgelegter Überprüfungstermin

Bei körperlicher Gewalt oder schwerwiegender psychischer Gewalt wird das gewaltausübende Kind aus dem Unterricht bzw. der Lerngruppe genommen. Die Schulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

Zusatz: Angriffe auf Beschäftigte

Angriffe auf Beschäftigte werden als Sicherheitsereignis behandelt. Die betroffene Person soll nicht gleichzeitig allein die Klasse, die angreifende Person und die organisatorische Nachbereitung übernehmen müssen.

Die betroffene Person muss:

- Distanz herstellen und Hilfe anfordern.

Die zuständige Person muss nun:

- Kollegiale Übernahme der Klasse bzw. der angreifenden Person organisieren.
- Bei Verletzungen medizinische Versorgung ermöglichen.
- Schulleitung unverzüglich informieren.
- Organisatorische Entlastung prüfen.
- Bei möglicher Straftat bzw. erheblicher Gefahr weiteres Vorgehen mit Schulleitung und gegebenenfalls Polizei abstimmen.

7. Elternabholung

Wenn aufgrund des Vorfalls eine weitere Teilnahme am Unterricht am selben Tag nicht verantwortbar erscheint oder der Schutz anderer Kinder dies erfordert, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie werden aufgefordert:

- ihr Kind zeitnah von der Schule abzuholen
- oder eine geeignete Betreuung sicherzustellen.

Bis zur Abholung bleibt das Kind unter schulischer Aufsicht in einem getrennten Raum.

Sollten die Erziehungsberechtigten der Aufforderung zur Abholung nicht **innerhalb einer Stunde** nachkommen oder keine geeignete Betreuung zusichern, wird (abhängig von Art und Schwere der ausgeübten Gewalt und der bestehenden Gefährdungslage) die Polizei bzw. der Rettungsdienst (Krankenwagen) hinzugezogen.

Die Maßnahme dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Schulgemeinschaft. Sie ersetzt keine schulrechtlichen Ordnungsmaßnahmen.

8. Weitere Maßnahmen

Prävention, frühzeitige Intervention, pädagogische Gespräche und Streitschlichtung bilden die Grundlage unseres schulischen Handelns. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder liegt ein schwerwiegender Vorfall vor, werden weitere Maßnahmen ergriffen. Dabei gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Art und Umfang der Maßnahme richten sich nach der Schwere des Vorfalls, dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, den Umständen des Einzelfalls sowie danach, ob und wie häufig vergleichbares Verhalten bereits aufgetreten ist.

Ziel aller Maßnahmen bleibt es, die betroffenen Kinder und die Schulgemeinschaft zu schützen, dem verursachenden Kind die Auseinandersetzung mit seinem Verhalten zu ermöglichen und weitere Vorfälle möglichst zu verhindern. Erziehungsberechtigte werden entsprechend der Schwere des Vorfalls und der vorgesehenen Maßnahmen einbezogen.

8.1 Pädagogische Maßnahmen und Erziehungsmaßnahmen

Grundsätzlich sollen Konflikte und Fehlverhalten zunächst mit pädagogischen Mitteln bearbeitet werden. Je nach Situation können verschiedene Maßnahmen miteinander verbunden werden.

Hierzu gehören beispielsweise:

- ein pädagogisches Gespräch mit dem Kind
- die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- die persönliche oder schriftliche Entschuldigung
- eine dem Vorfall angemessene Wiedergutmachung
- die Übernahme sozialer Aufgaben für die Klassen- oder Schulgemeinschaft (sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Fehlverhalten besteht und die Maßnahme pädagogisch geeignet ist)
- der Ersatz eines verursachten Sachschadens im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten
- verbindliche Verhaltensvereinbarungen oder Zielabsprachen (Verhaltensvertrag)
- Verhaltensplan
- die zeitweise Veränderung des Sitzplatzes
- Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Grundsätzlich ergibt sich bei wiederholten Vorfällen folgender Ablauf:

1. Vorfälle und Muster zusammentragen
2. Fallverantwortliche Person festlegen (Klassenleitung, Schulsozialarbeit)
3. Auslöser, Risikosituationen, Schutzfaktoren und bisher wirksame Maßnahmen analysieren
4. Konkreten individuellen Handlungsplan mit Zuständigkeiten erstellen
5. Sorgeberechtigte und – soweit erforderlich – Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Beratungsstellen oder weitere Fachstellen einbeziehen
6. Wirksamkeit zu einem festgelegten Termin evaluieren.

Die oben genannten Maßnahmen werden dabei nicht schematisch nacheinander abgearbeitet. Sie werden entsprechend dem konkreten Vorfall ausgewählt und können miteinander kombiniert werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten werden bereits getroffene Maßnahmen und deren Wirkung bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen berücksichtigt.

8.2 Übergang zu Ordnungsmaßnahmen

Reichen pädagogische Maßnahmen und Erziehungsmaßnahmen nicht aus oder sind sie aufgrund der Schwere des Vorfalls nicht angemessen, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 44 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in Betracht kommen.

Ordnungsmaßnahmen dienen insbesondere der Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie stellen keine automatische Folge eines bestimmten Fehlverhaltens dar. Vor jeder Entscheidung werden der konkrete Sachverhalt und die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Maßnahme geprüft.

Mögliche Ordnungsmaßnahmen nach § 44 SchulG LSA sind insbesondere:

- der schriftliche Verweis
- die Androhung eines zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch
- der zeitweilige Ausschluss vom Schulbesuch von einem bis zu 20 Unterrichtstagen
- die Androhung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- die Androhung der Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform
- die Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform

8.3 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden nicht allein durch eine einzelne Lehrkraft ausgesprochen. Über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet die Klassenkonferenz im dafür vorgesehenen Verfahren.

Vor der Anordnung einer Ordnungsmaßnahme werden das betroffene Kind und seine Erziehungsberechtigten angehört. Sie erhalten damit Gelegenheit, sich zu dem Vorfall und den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Erst unter Berücksichtigung des festgestellten Sachverhalts, der bisherigen pädagogischen Maßnahmen und der Stellungnahmen der Beteiligten wird über eine geeignete und verhältnismäßige Ordnungsmaßnahme entschieden. Die Erziehungsberechtigten werden über die Entscheidung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben informiert.

8.4 Einbeziehung weiterer Stellen

Schulische Maßnahmen können (abhängig von Art und Schwere des Vorfalls) durch weitere Hilfs- und Schutzmaßnahmen ergänzt werden. Dazu können insbesondere gehören:

- die Einbindung der Schulsozialarbeit
- die Einschaltung externer Beratungs- und Fachstellen (z.B. Beratungslehrkräfte zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs)
- die Einbindung des Schulpsychologischen Dienst
- die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sofern dies aufgrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder eines weitergehenden Unterstützungsbedarfs erforderlich ist (Hilfeplanung)
- die Hinzuziehung von Polizei oder Rettungsdienst in akuten Gefahrenlagen
- eine Strafanzeige bei erheblichen Straftaten

Diese Maßnahmen stehen nicht zwingend am Ende einer festen Stufenfolge. Bei einer akuten Gefährdung oder einem besonders schwerwiegenden Vorfall können erforderliche Schutzmaßnahmen und die Einschaltung zuständiger Stellen unmittelbar und parallel zu den schulischen Maßnahmen erfolgen.

8.5 Grundsatz des weiteren Vorgehens

Für alle weiteren Maßnahmen gilt: So pädagogisch wie möglich, so konsequent wie nötig und immer so, dass der Schutz aller Beteiligten gewährleistet wird.

Dabei wird jeder Vorfall als Einzelfall betrachtet. Eine schwerwiegende Gefährdung kann ein unmittelbares Handeln erforderlich machen, ohne dass zuvor sämtliche pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Umgekehrt führt nicht jeder Regelverstoß automatisch zu einer Ordnungsmaßnahme.

9. Unterstützung der Geschädigten

Nach einem Gewaltvorfall steht neben der unmittelbaren Beendigung der Gewalt insbesondere der Schutz und die Unterstützung der geschädigten Person im Vordergrund. Sie soll sich ernst genommen, sicher und begleitet fühlen. Je nach Situation und individuellem Bedarf werden geeignete Unterstützungsmaßnahmen angeboten.

- Gespräch mit einer selbst gewählten Vertrauensperson
- Einbezug der Schulsozialarbeit
- Information an die Erziehungsberechtigten (ggf. gemeinsames Gespräch)
- Schaffung eines geschützten Rückzugsortes
- vorübergehende organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Konflikt- oder Gefahrensituationen
- Begleitung bei der Rückkehr in die Klasse bzw. Lerngruppe
- regelmäßige Nachgespräche zur Klärung, ob weitere Unterstützung notwendig ist
- bei körperlichen Verletzungen Sicherstellung einer angemessenen Erstversorgung und gegebenenfalls weiterer medizinischer Hilfe

10. Dokumentation

Jeder Gewaltvorfall wird dokumentiert und in der Schülerakte abgelegt.

Die Dokumentation enthält (Formular siehe Anhang)

- Datum
- Uhrzeit
- Beteiligte
- Zeugen
- Beschreibung
- Maßnahmen
- Ggf. Information der Eltern (schriftlich oder telefonisch)
- weitere Vereinbarungen

11. Information der Eltern

Die Eltern werden über das Konzept informiert. Sie verpflichten sich, im Falle eines schwerwiegenden Gewaltvorfalls telefonisch erreichbar zu sein, ihr Kind nach Aufforderung der Schule zeitnah abzuholen, soweit dies im Einzelfall zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Schulbetriebs erforderlich ist, an den erforderlichen Gesprächen mitzuwirken.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Konzept dient dem Schutz aller Kinder und Beschäftigten der Schule.

Es ergänzt die Hausordnung, das Schulprogramm sowie die Regelungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Über weitergehende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Schule auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Beschluss durch die Gesamtkonferenz am